Satzung der Gemeinde Bredenbek über den Bebauungsplan Nr. 13 für das Gebiet "Windenergieparkfläche Bredenbek - Kronsburg"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und nach § 86 der Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 26.06.2025 folgende Satzung der Gemeinde Bredenbek über den Bebauungsplan Nr. 13 für das Gebiet "Windenergieparkfläche Bredenbek - Kronsburg", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Planzeichnung (Teil A)

Es gilt die Baunutzungsverordnung 1990 / 2017.

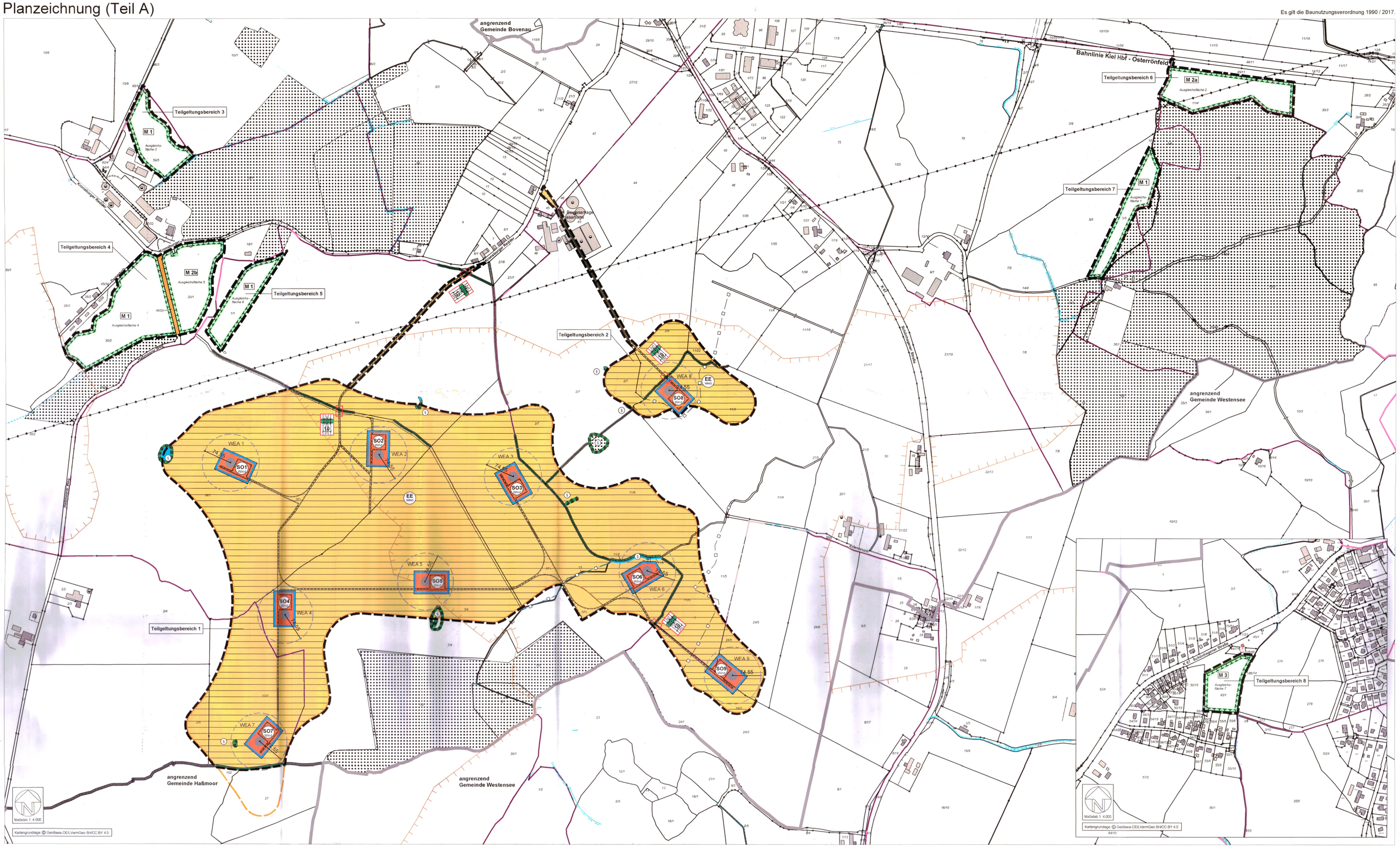

Planzeichenerklärung

gemäß Planzeichenverordnung (PlanZV)

I. Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung *(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)*

- Flächen für die Landwirtschaft *(§ 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB)*
- EE (WKA) — Zusatznutzung: Erneuerbare Energien (Windenergieanlagen) *(§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)*
  Fläche für Versorgungsanlagen: Erneuerbare Energien (Windenergie)
  Grundnutzung: Landwirtschaft (vgl. Text Ziff. 1(2))
- SO1 — Sonstiges Sondergebiet *(§ 11 BauNVO)*
  Zweckbestimmung: Windenergie (vgl. Text Ziff. 1(1))

Überbaubare Grundstücksfläche *(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)*

- Baugrenze *(§ 23 BauNVO)*

Verkehrsflächen *(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)*

- Straßenverkehrsfläche

Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft *(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)*

- Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft *(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)*
- M 1 — Grünlandextensivierung
- M 2a — Grünlandextensivierung / Entwicklung Stillgewässer / Gehölzpflanzungen
- M 3 — Extensivgrünland mit Gehölzgruppen / Renaturierung der Bredenbek
- M 2b — Grünlandextensivierung / Anlage Stillgewässer / Gehölzpflanzungen
- Knick anpflanzen (vgl. Text Ziff. 3/3) *(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)*

Sonstige Planzeichen

- GFL — Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten des Betreibers der WEA zu belastende Flächen *(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)*
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes *(§ 9 Abs. 7 BauGB)*

II. Nachrichtliche Übernahmen

- Knick / Feldhecke (Bestand) *(§ 21 LNatSchG)*
- Gesetzlich geschütztes Biotop *(§ 21 LNatSchG)*
- Wald *(§ 2 LWaldG)*
- Wasserfläche
- Windvorranggebiet PR2_RDE_060 (Regionalplan Planungsraum II / Windenergie an Land / 2020)
- Grenze des archäologischen Interessengebiets

III. Darstellungen ohne Normcharakter

- WEA 5 — Bezeichnung der Windenergieanlage, z. B. WEA 5
- geplanter Standort der Windenergieanlage mit geplantem Rotorradius (RR 74,55 m)
- Elektro-Freileitung
- Verbandsleitung WaBoV Bredenbek, verrohrt
- Gemeindegrenze
- 10 — Bemaßung in m
- Gemarkungsgrenze
- vorhandene Flurstücksgrenze
- 7/4 — Flurstücksnummer, z.B. 7/4
- 10 — Vergrößerte Darstellung des Knickdurchbruchs (Lupe)

Authentizitätsnachweis / Übermeinstimmungsvermerk:
Hiermit wird bestätigt, dass die vorliegende digitale Fassung mit der Ausfertigungsfassung des Bebauungsplanes Nr. 13 der Gemeinde Bredenbek übereinstimmt. Auf Anfrage beim Amt Achterwehr, Bauverwaltungs- und Ordnungsamt, kann die Übereinstimmung der digitalen Fassung mit der Originalurkunde bestätigt werden.

Text (Teil B)

1. Art der Nutzung *(§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)*

(1) [1]Die Sonstigen Sondergebiete „Windenergie" dienen der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen.
[2]Zulässig ist je Standort die Errichtung und der Betrieb einer Windenergieanlage sowie aller für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlage erforderlichen baulichen und sonstigen Anlagen, Leitungen sowie Erschließungsflächen.

(2) Innerhalb der festgesetzten Zusatznutzung „Erneuerbare Energie Windenergie" ist neben der Grundnutzung Landwirtschaft folgendes zulässig: das Überstreichen der Rotoren von Windenergieanlagen, befestigte Zufahrten zu Windenergieanlagen, die für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen erforderlichen Nebenanlagen sowie sonstige Erschließungsanlagen.

2. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16, 18 Abs. 1 u. 19 BauNVO)

(1) Innerhalb der festgesetzten Sonstigen Sondergebiete „SO1 - SO9" ist jeweils eine Grundfläche von maximal 1.876 m² zulässig.

(2) [1]Bei der Ermittlung der Grundfläche innerhalb des Sonstigen Sondergebiets „Windenergie" sind neben der Windenergieanlage mit Fundament auch die notwendigen Aufstellflächen je Windenergieanlage mitzurechnen. [2]Eine Überschreitung der Grundfläche ist für die erforderlichen Erschließungsanlagen zulässig. Die vom Rotor überdeckten Flächen werden bei der Ermittlung der Grundfläche nicht mitgerechnet.

3. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft *(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25a BauGB)*

(1) Dauerhafte Zuwegungen und Aufstellflächen sind mit versickerungsfähigen Oberflächen auszubilden.

(2) Innerhalb der festgesetzten Maßnahmenflächen sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

M1 (Grünlandextensivierung): [1]Die Flächen sind zu artenreichem, nährstoffarmen Grünland zu entwickeln. [2]In den ersten fünf Jahren sind zwei Schnittnutzungen mit Abtransport des Mahdgutes durchzuführen. [3]Der Einsatz von mineralischen und organischen Düngern sowie der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sind nicht zulässig. [4]Walzen und Schleppen als Pflegemaßnahmen sind unzulässig.

M2 (Grünlandextensivierung / Entwicklung Stillgewässer / Gehölzpflanzungen): [1]Die Fläche ist zu artenreichem, nährstoffarmen Grünland wie M1 zu entwickeln. [2]Der innerhalb der Maßnahmenfläche vorhandene Graben soll zu einem naturnah gestaltetem Kleingewässer (mind. 450 m²) gestaltet werden. [3]In der Fläche sind vier Gehölzgruppen (je 6 - 7 standortgerechte, heimische Laubgehölze) anzulegen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang durch entsprechende Neupflanzungen zu ersetzen.

M2b (Grünlandextensivierung / Anlage Stillgewässer/ Gehölzpflanzungen): [1]Die Fläche ist zu artenreichem, nährstoffarmen Grünland wie M1 zu entwickeln. Innerhalb der Fläche ist ein naturnah gestaltetes kleines Stillgewässer (mind. 550 m²) anzulegen anzulegen. [2]Nördlich und südlich des Gewässers sind zwei Baumgruppen mit insgesamt 10 Bäume (standortgerechte, heimische Laubgehölze) zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang durch entsprechende Neupflanzungen zu ersetzen.

M3 (Extensivgrünland mit Gehölzgruppen/Renaturierung der Bredenbek): [1]Die Fläche ist zu artenreichem, nährstoffarmen Grünland wie M1 zu entwickeln und mit Gehölzgruppen (standortgerechte, heimische Laubgehölze) zu versehen. [2]Es sind min. 20 Bäume zu pflanzen. [3]Die Gehölzgruppen Gehölzgruppen sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang durch entsprechende Neupflanzungen zu ersetzen. [4]Zwischen den Stationen 4+450 bis 4+600 ist die Bredenbek als naturnaher Mäander zu entwickeln.

(3) [1]Im Teilgeltungsbereich 8 ist ein Knick mit einer Gesamtlänge von min. 111,50 lfd. m (gemessen ohne Heckloch) herzustellen, fachgerecht zu bepflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. [2]Der Knickwall hat eine Sohlbreite von mind. 3 m, Wallkronenbreite von 1,20 m und eine Höhe von 1,30 m aufzuweisen. [3]Die Knickneuanlage darf durch ein Heckloch von bis zu 5 m Breite für die Herstellung einer Zuwegung unterbrochen werden.

(4) Die im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft auf den Maßnahmenflächen M1, M2a, M2b und M3 werden als Ausgleichsmaßnahmen pauschal allen Eingriffsgrundstücken im Plangeltungsbereich zugeordnet.

(5) Der nicht in der Gemeinde Bredenbek zu erbringende Ausgleichsbedarf in Höhe von 481.600,66 m² / Ökopunkten wird über folgende drei Ökokonten im Kreis Rendsburg-Eckernförde erbracht:
- Az. 67.20.35-Holzdorf-6
- Az. 67.20.35-Kosel-11
- Az. 67.20.35-Rieseby-2 Saxtorfer Moor
- Az. 3/081/0202 - Neuhaus 1, Gemeinde Giekau

4. Örtliche Bauvorschriften *(§ 86 LBO)*

(1) Windenergieanlagen sind nur mit einem geschlossenen Mast und einem Rotor mit drei Rotorblättern zulässig.

(2) [1]Die Windenergieanlagen sind einheitlich im Farbton RAL 7035 (Lichtgrau), in matten Glanzgraden zu gestalten. [2]Die vorgeschriebenen Kennzeichnungen als Luftfahrthindernisse sind hiervon ausgenommen.

(3) [1]Zur Einhaltung der Kennzeichnungspflicht der Windenergieanlagen ist als Nachtkennzeichnung nur eine bedarfsgerecht Nachtbefeuerung (BNK) zur Flughinderniskennzeichnung (Spezifikation „W, rot") zulässig. [2]Als Tagkennzeichnung ist nur eine Farbgestaltung der Rotorblätter in Verkehrsrot und Verkehrsweiß zulässig. [3]Die Schaltzeiten und Blinkfolge der Feuer aller Windenergieanlagen sind untereinander zu synchronisieren.

(4) [1]Beleuchtungskörper an baulichen Anlagen und als eigenständige Anlagen sind nicht zulässig. [2]Ausgenommen sind Beleuchtungen für Wartungsarbeiten.

(5) [1]Werbeanlagen auf dem Grundstück und an den baulichen Anlagen sind nicht zulässig. [2]Ausgenommen ist die Eigenwerbung des Herstellers bezogen auf den installierten Anlagentyp und die Eigenwerbung des Betreibers.

Hinweise:

1. *Naturpark Westensee*
Die Teilgeltungsbereiche 1 - 7 liegen innerhalb der Grenzen des Naturpark Westensee.

2. *Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen*
Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgende Hinweise zu beachten:
   a. *Baumaßnahmen dürfen nur außerhalb der Brutzeit für Bodenbrüter (1. März bis 15. August) durchgeführt werden. Falls davon abgewichen werden muss, sind Baufeldräumungen vor Beginn der Vegetationsperiode im Winterhalbjahr vorzunehmen und durch einen anschließenden kontinuierlichen Baubetrieb oder Vergrämungsmaßnahmen ab dem 01. März des jeweiligen Jahres, Ansiedlungen von Brutvögeln zu vermeiden. Abweichungen vom Bauzeitenfenster bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde (Kreis Rendsburg-Eckernförde).*
   b. *Sollten Vergrämungsmaßnahmen nicht bereits vor Beginn der Brutzeit durchgeführt werden können, ist eine Besatzkontrolle durchzuführen.*
   c. *Vor dem Eingriff in Gehölzstrukturen sind insbesondere Überhälter auf potenziell genutzte Höhlen- oder Spaltenquartiere für Fledermausarten zu prüfen. Bei Fledermausbesatz sind Maßnahmen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Rodungsmaßnahmen sind auf den Zeitraum vom 01.12. bis 29.02. beschränkt.*
   d. *Im Mastfußbereich sind hochwüchsige und geschlossene Formen von ruderalen Gras- und Staudenfluren aufwachsen zu lassen. Eine Mahd ist höchstens einmal im Jahr durchzuführen, um Gehölzaufwuchs zu vermeiden. Die Mahd hat zwischen dem 01. September und dem 28. / 29. Februar zu erfolgen. Nur aus zwingenden Gründen darf von dieser Regelung abgewichen werden. Um den sicheren Zugang zu den WEA für Service- und Wartungsunternehmen oder andere Dritte einwandfrei und ohne gesundheitliche Risiken zu gewährleisten, besteht aus arbeitsschutzrechtlichen Gründen die Möglichkeit im Mastfußbereich in Bereichen die Ruderalbrache freizuschneiden. Das Freischneiden darf nur erfolgen, wenn dies zwingend notwendig ist, und es ist auf ein Minimum zu reduzieren.*
   e. *Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen hinsichtlich Fledermäusen sind bis zum Vorliegen der Ergebnisse des nach § 6 WindBG verpflichtend durchzuführenden Höhenmonitorings die WEA 4,5,6,7 und 9 vom 10. Mai bis 10. Juli und alle WEA vom 10. Juli bis 30. September in dem Zeitraum eine Stunde vor Sonnenuntergang bis eine Stunde nach Sonnenaufgang bei Windgeschwindigkeiten < 6 m/s und Lufttemperaturen > 10°C abzuschalten. Die Abschaltzeiten können abhängig von den Ergebnissen angepasst werden.*
   f. *Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen hinsichtlich des Rotmilans sind die WEA vorübergehend abzuschalten im Falle der Grünlandmahd, der Ernte von Feldfrüchten sowie des Pflügens zwischen 01. April und 31. August auf Flächen, die weniger als 250 m vom Mastfußmittelpunkte einer WEA gelegen sind. Die Abschaltmaßnahmen erfolgen von Beginn des Bewirtschaftungsereignisses bis mind. 24 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang.*
   g. *Die Beseitigung von Gehölzen / Knickrodung und -durchbruch sowie der Gehölzrückschnitt ist gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG im Zeitraum vom 01. März bis 30. September verboten.*
   h. *Die Schaffung von Ansitzwarten und Freileitungen im Umkreis von 100 m um die Windenergieanlagen ist zu unterlassen.*

3. *Denkmalschutzrechtliche Hinweise*
Teile des Geltungsbereichs liegen in einem archäologischen Interessengebiet. Bei der überplanten Fläche handelt es sich daher gem. § 12 Abs. 2 S. 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes.
Da hinreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird, sind gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich. Denkmale sind gem. § 8 Abs. 1 DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt.

4. *Gewässer*
Wenn im Zusammenhang mit dem Bau von Zuwegungen zur Windkraftanlage bzw. dem Bau von Stromkabeltrassen zur Anlage Gewässer gekreuzt werden, ist eine wasserrechtliche Zulassung gemäß § 23 Landeswassergesetz erforderlich.
Am Vorfluter Bredenbek ist beidseitig ein Unterhaltungsstreifen von 7,50 m von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freizuhalten.

5. *Flugsicherung*
Bei Höhen über 100 m Grund unterliegt das Bauvorhaben der luftrechtlichen Zustimmungspflicht gem. § 14 Abs. 1 LuftVG. Die genaue Art und der Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt.

Verfahrensvermerke:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 12.12.2012. Der Aufstellungsbeschluss wurde durch Aushang an den Bekanntmachungskästen vom 05.03.2013 bis zum 14.03.2013 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 BauGB am 23.04.2014 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
3. Die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 13.02.2014 durchgeführt.
4. Der Aufstellungsbeschluss wurde durch Bürgerentscheid am 30.11.2014 geändert / ergänzt. Der geänderte Aufstellungsbeschluss wurde durch Aushang bekanntgemacht vom 21.01.2015 bis zum 29.01.2015, im Internet am 20.01.2015.
5. Die Gemeindevertretung hat am 17.12.2015 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 13 und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
6. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 15.01.2016 bis zum 15.02.2016 während der Sprechzeiten Mo., Di., von 08.00 - 12.00 Uhr, Do., Fr. von 07.00 - 12.00 Uhr sowie Di. von 15.00 - 17.30 Uhr öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, durch Aushang vom 30.12.2015 bis 15.01.2016 bekannt gemacht.

Fortsetzung Verfahrensvermerke:

7. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 08.01.2016 und erneut am 28.11.2024 und 04.04.2025 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
8. Die Gemeindevertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 14.11.2024, 20.03.2025 und 26.06.2025 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
9. Die Gemeindevertretung hat am 14.11.2024 den überarbeiteten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 13 und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
10. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 15.01.2025 bis zum 15.02.2025 während der Sprechzeiten Mo., Di., Do., Fr. von 08.00 -12.00 Uhr sowie Di. von 15.00 - 17.30 Uhr erneut öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, durch Aushang vom 06.01.2025 bis 14.01.2025 und im Internet am 06.01.2025 bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter www.amt-achterwehr.de eingestellt und waren über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein sowie über bob-sh.de zugänglich.
11. Die Gemeindevertretung hat am 20.03.2025 den erneut überarbeiteten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 13 und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
12. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 11.04.2025 bis zum 12.05.2025 während der Sprechzeiten Mo., Di., Do., Fr. von 08.00 - 12.00 Uhr sowie Di. von 15.00 - 17.30 Uhr erneut öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, durch Aushang vom 03.04.2025 bis 14.04.2025 und im Internet am 03.04.2025 bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter www.amt-achterwehr.de eingestellt und waren über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein sowie über bob-sh.de zugänglich.
13. Die Gemeindevertretung hat am 26.06.2025 den Bebauungsplan Nr. 13 „Windenergieparkfläche Bredenbek-Kronsburg", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B) beschlossen sowie die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.

Bredenbek, den 08. Okt. 2025 — Bürgermeister

14. Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie Gebäude in den Planunterlagen enthalten und maßstabsgerecht dargestellt sind.

Schleswig, den 24.7.2025 — o.b.v.l.

15. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Bredenbek, den 08. Okt. 2025 — Bürgermeister

16. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung sowie die Internetadresse des Amtes und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind vom 10.10.2025 bis 20.10.2025 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 215 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 10.10.2025 in Kraft getreten.

Bredenbek, den 06. NOV. 2025 — Bürgermeister

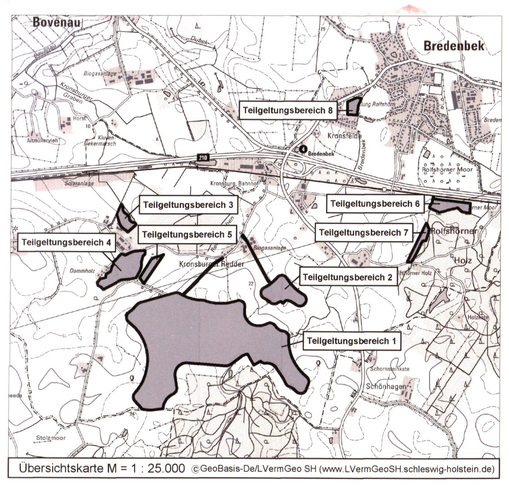

Gemeinde Bredenbek
Bebauungsplan Nr. 13

für das Gebiet "Windenergieparkfläche Bredenbek - Kronsburg"

Stand: Satzungsbeschluss / Ausfertigung

PLANUNGSBÜRO FÜR STADT UND REGION
CAMILLA GRÄTSCH • SÖNKE GROTH GbR
BALLASTBRÜCKE 12 24937 FLENSBURG
FON 0461 • 254 81 FAX 0461 • 263 48 INFO@GRZWO.DE